

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT



PRÜFUNG
DES
ZWECKVERBANDES FÜR DIE
GEWÄSSERUNTERHALTUNG
IM EISBACHGEBIET

BAD DÜRKHEIM, DEN 19.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand und Umfang der Prüfung	1
3. Geltung der Gemeindeordnung (§ 7 KomZG)	2
4. Name und Sitz des Zweckverbandes.....	2
5. Verbandsordnung.....	2
6. Verwaltungskostenbeitrag.....	3
7. Haushaltsplanung	4
8. Haushaltswirtschaft und Rechnungsergebnis	5
8.1. Ergebnisrechnung	5
8.2. Finanzrechnung.....	6
9. Jahresabschlüsse	6
9.1. Erstellung der Jahresabschlüsse.....	6
9.2. Bilanz.....	8
9.3. Schulden.....	8
9.4. Eigenkapital	9
9.5. Entlastung.....	9
10. Einzelfeststellungen.....	9
10.1. Verbandsversammlung	9
10.2. Forderungsübersicht	9

Randnummernverzeichnis

Verbandsordnung

Randnummer 1: 5. Verbandsordnung

Die neue Verbandsordnung sollte zeitnah erlassen werden.

Verwaltungskostenbeitrag

Randnummer 2: 6. Verwaltungskostenbeitrag

Eine redaktionelle Anpassung der Vereinbarung des Verwaltungskostenbeitrags sollte aus Gründen der Rechtssicherheit alsbald veranlasst werden.

Haushaltsplanung

Randnummer 3: 7. Haushaltsplanung

Die gesetzlichen Regelungen sind zukünftig einzuhalten.

Jahresabschlüsse

Randnummer 4: 9.1. Erstellung der Jahresabschlüsse

Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind einzuhalten.

Einzelfeststellungen

Randnummer 5: 10.1. Verbandsversammlung

Die Regelungen der Satzung sind einzuhalten.

Randnummer 6: 10.2. Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht sollte entsprechend dem Muster 20 erstellt werden.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KomZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
LHO	Landeshaushaltsordnung
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
RHG	Rechnungshofgesetz
VV	Verwaltungsvorschrift

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (RGPA) hat aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m § 110 Abs. 5 GemO und § 111 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet im Rahmen seiner überörtlichen Prüfungstätigkeit geprüft.

Die überörtliche Prüfung wurde gem. § 14 Landesgesetz über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 14 Rechnungshofgesetz (RHG) vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz auf das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim übertragen.

Durch Rundungen können in den nachfolgenden Tabellen Summen von Einzelpositionen geringfügig von nachgewiesenen Ergebnissen abweichen.

Die in den Prüfungsmitteilungen zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften können bei Bedarf im Internet unter folgenden Adressen aufgefunden werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de>

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2018 bis 2024. Sie beschränkte sich auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben. Das Schwergewicht lag auf den Geschäftsvorgängen der letzten Zeit.

3. Geltung der Gemeindeordnung (§ 7 KomZG)

Für den Zweckverband gelten sinngemäß folgende Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz, soweit das KomZG oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen:

- für öffentliche Einrichtungen § 14 Abs. 2 bis 4
- für die Unterrichtung und Beratung der Einwohner § 15 Abs. 1 bis 3
- für Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten §§ 18 bis 22
- für Satzungen §§ 24 und 26
- für öffentliche Bekanntmachungen § 27
- für die Organe §§ 30 bis 54
- für die Bediensteten §§ 61 und 63
- für die Wirtschaftsführung §§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116
- für die Staatsaufsicht §§ 117 bis 128

Die Verbandsordnung enthält keine von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen.

4. Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Zweckverband für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet“. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Dienort des Verbandsvorstehers.¹ Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland.

5. Verbandsordnung

Grundlage für die Tätigkeit des Zweckverbandes ist die Verbandsordnung in der Fassung vom 03.12.1985. Inzwischen haben sich diverse gesetzliche Änderungen (z.B. im Landeswassergesetz) ergeben. Ferner erfolgte die Fusion der

¹ vgl. § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land mit der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim. Aufgrund dessen wurde im September 2023 ein neuer Entwurf der Verbandsordnung erstellt. Dieser wurde jedoch noch nicht erlassen.

- 1 Die neue Verbandsordnung sollte zeitnah erlassen werden.

Dem Zweckverband obliegt als Pflichtaufgabe die Unterhaltung der von seinen Mitgliedern in die Unterhaltungslast des Verbandes übergebenen fließenden Gewässern 3. Ordnung gemäß den Vorschriften des Landeswassergesetzes.

Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinde Leiningerland, die Verbandsgemeinde Eisenberg, die Verbandsgemeinde Monsheim und die Stadt Grünstadt.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.² Die Verbandsversammlung besteht aus je einer vertretenden Person der Verbandsmitglieder. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem im Kostenverteiler festgesetzten Beitragsverhältnis.³

Hiernach entfallen auf die Verbandsmitglieder folgende Stimmanteile:

Verbandsmitglieder	Kostenverteiler	Anzahl der Stimmen
Verbandsgemeinde Leiningerland	56,999%	57 Stimmen
Verbandsgemeinde Eisenberg	29,464%	30 Stimmen
Verbandsgemeinde Monsheim	8,876%	9 Stimmen
Stadt Grünstadt	4,661%	5 Stimmen
Summe	100,000%	101 Stimmen

6. Verwaltungskostenbeitrag

Die Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.⁴

Die Verwaltung legte hierzu eine Vereinbarung vom 09. März 1983 der ehemaligen Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land vor. Laut Auskunft der Verwaltung wird der Verwaltungskostenbeitrag seit 1998 nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand prozentual verteilt und vom Gewässerzweckverband angefordert.

² vgl. § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung

³ vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 der Verbandsordnung

⁴ vgl. § 13 Abs. 2 der Verbandsordnung

- 2 Eine redaktionelle Anpassung der Vereinbarung des Verwaltungskostenbeitrags sollte aus Gründen der Rechtssicherheit alsbald veranlasst werden.

Die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages (Sach- und Personalkostenanteile) erfolgt nach Zeitaufwand der mit der Aufgabenwahrnehmung für den Gewässerzweckverband beauftragten Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung. Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich neu ermittelt und festgesetzt. Der so ermittelte Verwaltungskostenbeitrag in den Jahren 2017 bis 2022 wie folgt:

Jahr	Personalkosten	Sachkostenzuschlag	Verwaltungskostenbeitrag
2017	9.411,44 €	1.322,05 €	10.733,49 €
2018	8.023,63 €	2.296,70 €	10.320,33 €
2019	16.963,27 €	2.851,80 €	19.815,07 €
2020	20.018,03 €	2.803,30 €	22.821,33 €
2021	13.490,94 €	1.809,05 €	15.299,99 €
2022	13.359,70 €	1.813,90 €	15.173,60 €

7. Haushaltsplanung

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan ist gem. § 97 Abs. 2 GemO vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Nach den §§ 95 und 97 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Haushaltssatzung vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen.

In der Verbandsversammlung am 10.06.2022 wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und in der Verbandsversammlung am 28.02.2023 wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung 2024 wurde in der Verbandsversammlung am 18.12.2023 beschlossen.

In der Verbandsversammlung am 10.03.2025 wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung

erfolgte im Amtsblatt⁵ der Verbandsgemeinde Leiningerland am 16.05.2025. Die öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme erfolgt im Zeitraum vom 19.05.2025 bis 28.05.2025 in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde Leiningerland.

- 3 Die gesetzlichen Regelungen sind zukünftig einzuhalten.

8. Haushaltswirtschaft und Rechnungsergebnis

8.1. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Jahresabschluss					Plan			
	- in Euro -								
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	155.411	149.248	194.600	193.454	180.435	284.270	288.170	275.410	366.910
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	155.411	149.227	194.500	193.411	180.435	284.270	288.170	275.410	366.910
Finanzergebnis	0	-21	-100	-43	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0

⁵ vgl. Ausgabe 20/2025

8.2. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen⁶ bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Jahresabschluss					Plan			
	- in Euro -								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-17.093	3.069	-39.848	-45.660	37.354	0	0	0	0
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-17.093	3.069	-39.848	-45.660	37.354	0	0	0	0

9. Jahresabschlüsse

9.1. Erstellung der Jahresabschlüsse

Der Zweckverband hat gemäß § 108 Abs. 1 GemO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen⁷ und bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.⁸

⁶ vgl. § 7 Abs. 1 KomZG

⁷ vgl. § 108 Abs. 4 GemO

⁸ vgl. § 114 Abs. 1 GemO

Jahresabschluss	Aufstellung Jahresabschluss	Geprüft durch RPA	Feststellung und Entlastung
2018	01. Oktober 2020	05. November 2020	23. November 2020
2019	12. November 2020	23. November 2020	23. November 2020
2020	25. November 2021	10. Juni 2022	10. Juni 2022
2021	06. Juli 2022	28. Februar 2023	28. Februar 2023
2022	24. Januar 2023	28. Februar 2023	28. Februar 2023
2023	29. April 2024	./.	./.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2018 bis 2021 wurden nicht rechtzeitig aufgestellt. Ferner erfolgte der Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse in den Jahren 2018, 2020, 2021 und 2023 nicht fristgerecht.

- 4 Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind einzuhalten.

9.2. Bilanz

Die Summe der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2021	in %	31.12.2022	in %
Summe Anlagevermögen	0	0,00	0	0,00
Umlaufvermögen				
Vorräte	0	0,00	0	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	56.212	100,00	75.882	100,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0	0,00	0	0,00
Summe Umlaufvermögen	56.212	100,00	75.882	100,00
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,00	0	0,00
Bilanzsumme Aktiva	56.212	100,00	75.882	100,00
Passiva	31.12.2021	in %	31.12.2022	in %
Eigenkapital	0	0,00	0	0,00
Sonderposten	0	0,00	0	0,00
Rückstellungen	0	0,00	0	0,00
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	0,00	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.898	72,76	60.407	79,61
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich	15.314	27,24	15.475	20,39
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0,00	0	0,00
Summe Verbindlichkeiten	56.212	100,00	75.882	100,00
Rechnungsabgrenzungsposten	0		0	0,00
Bilanzsumme Passiva	56.212	100	75.882	100

9.3. Schulden

Der Zweckverband für die Gewässerunterhaltung hatte lt. festgestellter Bilanz zum Haushaltsjahr 2022 keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.

Da der Zweckverband auch in den folgenden Haushaltsjahren keine Kreditaufnahme plant und jeweils ausgeglichene Haushalte aufgestellt hat, ist davon

auszugehen, dass der Zweckverband für die Gewässerunterhaltung auch zukünftig schuldenfrei bleiben wird.

9.4. Eigenkapital

Der Gewässerzweckverband verfügte zum Bilanzstichtag 31.12.2022 über kein Eigenkapital.⁹

9.5. Entlastung

Dem Verbandsvorsteher wurde in der Verbandsversammlung vom 28.02.2023 bis zum Haushaltsjahr 2022 gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 GemO die Entlastung erteilt.

10. Einzelfeststellungen

10.1. Verbandsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung muss die Verbandsversammlung mindestens einmal jährlich zusammentreten. In den Kalenderjahren 2019, 2021, sowie 2024 fand keine Versammlung statt.

5 Die Regelungen der Satzung sind einzuhalten.

10.2. Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO i.V.m. Muster 20 der VV Gemeindehaushaltssystematik hat die Forderungen in vertikaler Gliederung mit den Bilanzwerten des Haushaltsjahres und des Haushaltsvorjahres abzubilden. In den Jahresabschlüssen 2019 bis 2022 wurden die Werte des Vorjahres nicht abgebildet.

6 Die Forderungsübersicht sollte entsprechend dem Muster 20 erstellt werden.

⁹ vgl. Jahresabschluss 2022

Im Auftrag



René Planer

Leiter des RGPA



Heil

(Prüfer)

